VERORDNUNG (EWG) Nr. 2486/89 DER KOMMISSION

vom 14. August 1989

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2640/88 hinsichtlich der Frist für die Zahlung der Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Weinbereitung im Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2640/88 der Kommission (3) zahlt die Interventionsstelle die Beihilfe vor dem Ende des Wirtschaftsjahres an den Erzeuger. Da in Italien Verwaltungsschwierigkeiten nicht, wie vorgesehen, rechtzeitig behoben werden konnten, sollte im laufenden Wirtschaftsjahr von der genannten Frist abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2640/88 zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger die Anreicherungsbeihilfe im Weinwirtschaftsjahr 1988/89 spätestens am 30. September 1989.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 20.